

KOPIE

**Gemeinsamer Runderlass des Thüringer Innenministeriums
und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur
mit Empfehlungen zur satzungsrechtlichen Regelung der Wahlwerbung
innerhalb geschlossener Ortslagen**

Erfurt, 15. März 1999

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragstellernden für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen in den nachstehend behandelten Formen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Artikels 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625) im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Belange des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

I. Allgemeinverfügung

1. Für Lautsprecherwerbung in Form von Wortwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften, die
 - 1.1. aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) oder Kommunalwahlen oder
 - 1.2. zur Vorbereitung oder Durchführung von Bürgeranträgen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen auf Straßen durchgeführt wird, werden hiermit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 38 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), in der jeweils geltenden Fassung, die unter Nr. 3 aufgeführten Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt.
2. Die Ausnahmen gelten für Parteien, Wählergruppen und bei der Europawahl zusätzlich für sonstige politische Vereinigungen sowie in den Fällen der Nr. 1.2. auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Bürgerantrages, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.
3. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf in geschlossenen Ortschaften
 - 3.1. Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, aber nicht am Wahltag selbst, oder
 - 3.2. Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2.
 - 3.2.1. bei Bürgeranträgen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - 3.2.2. bei Volksbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - 3.2.3. bei Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, durchgeführt werden:

KOPIE

- 3.3 Lautsprecherwerbung nach Ziffer 1 darf nur unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
 - a) Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen, sie muss insbesondere auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes und Kreisstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
 - b) Sie ist ferner nur an Werktagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr zulässig und in Wohngebieten während der Zeit von 13 bis 15 Uhr unzulässig.
 - c) In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen usw. hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach Nr. 3 wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

(Hinweis: Über die Genehmigung von Wahlwerbung, die vom Regelungsinhalt der Allgemeinverfügung I. abweicht, haben die Straßenverkehrsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei sind einerseits die Interessen der Parteien, Wählergruppen etc. an einer ausreichenden und angemessenen Wahlwerbung - unter Wahrung der Chancengleichheit - zu berücksichtigen und andererseits öffentliche Interessen wie z.B. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in die Abwägung einzubeziehen. Auf nachfolgende Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.)

II. Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen

1. Das Aufstellen von Anschlagsäulen, Schildern, Tafeln u. ä. zur Aufnahme von Plakaten sowie das Aufstellen von Tischen, Informationsständen usw. auf dem Straßengrund ist Sondernutzung gemäß § 8 FStrG, §§ 18 und 19 ThürStrG.
2. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Sondernutzungen durch Satzung gemäß § 18 Abs. 1 ThürStrG, § 8 Abs. 1 FStrG von der Erlaubnispflicht zu befreien.
3. Besteht keine solche satzungsrechtliche Regelung zur Befreiung von der Erlaubnispflicht, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Sondernutzung darauf hinzuweisen, dass die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse für die Dauer des Wahlkampfes grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt und ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung besteht. Allen, auch kleineren Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und -bewerbern, ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen. Es wird empfohlen, auf eine Gebührenerhebung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG für die innerörtliche Wahlwerbung zu verzichten, weil die Mitwirkung der Parteien etc. bei der politischen Willensbildung des Volkes und die freie Meinungsäußerung in Form von Wahlwerbung grundlegende Voraussetzungen in einer Demokratie sind.
4. Die Ablehnung eines Antrages kann nur erfolgen, wenn höherrangige Gesichtspunkte (z. B. Gefährdung des Verkehrs, Schutz des historischen Stadtkerns vor Sichtwerbung) im Einzelfall entgegenstehen.
5. Soweit zur Anbringung von Plakaten solche Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestaltet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln), ist kein besonderes Verfahren erforderlich.

- 3 -

KOPIE

6. Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen
 - 6.1. Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
 - 6.2. Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
 - 6.3. Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO erforderlich, so erteilt die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Gemäß § 8 Abs. 6 FStrG und § 19 ThürStrG bedarf es dabei keiner Sondernutzungserlaubnis.
 - 6.4. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden. Falls Gemeinden oder Landkreise Plakatwerbung gemäß § 45 OBG durch ordnungsbehördliche Verordnung auf bestimmte Flächen beschränkt haben, ist Plakatwerbung außerhalb dieser Flächen unzulässig.
 - 6.5. Empfohlen wird, den Zeitraum der erlaubnisfreien Sondernutzung für die Dauer der Wahlvorbereitungszeit (2 Monate) zu befristen.
 - 6.6. Das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Schriften auf öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzung, sondern hält sich im Rahmen des Gemeingebruchs.

III. In-Kraft-Treten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 22. März 1999 in Kraft.

Für das
Thüringer Innenministerium

Im Auftrag

Collingro

Für das
Thüringer Ministerium für
Wirtschaft und Infrastruktur

Im Auftrag

Nolte, Volkwitz